

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 12. Jänner 1976

2. Stück

3. Verordnung: Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1975).

3.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Dezember 1975 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1975)

Auf Grund des § 177 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Kehrarbeiten dürfen in Wien bei Einrechnung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1972) höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind. Bei der Berechnung gilt ein angefangener Meter oder Quadratmeter als ganzer, sobald er die Hälfte der Maßeinheit erreicht hat. Jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

§ 2. (1) Für Häuser mit weniger als vier benützten Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 15-50 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 benützten Rauchfängen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

(3) Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere

Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

§ 3. Zuschläge zu den Preisansätzen sind überdies in folgenden Fällen zulässig:

1. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einem lichten Querschnitt von über 3000 cm², von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr geleistet werden.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen von 6 bis 18 Uhr, an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen, Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4. Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 27. Juni 1974, LGBl. f. Wien Nr. 29, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Gratz

TARIF			Anlage		
Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauch- und Abgasfänge			11	eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	5'75
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	6'25	12	eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	7'40
II. Bastardrauchfänge			13	eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	80'—
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	11'50	VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre		
III. Schließbare Rauchfänge			Einmalige Reinigung		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	30'70	14	eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	10'50
4	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als zwei Geschossen einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	46'10	14 a	mit einem Querschnitt von über 1 m ²	12'15
5	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	3'60	15	eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter	5'75
IV. Rauchfänge für größere Feuerungen			16	einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	5'75
Größere Feuerungen im Sinne dieser Bestimmung sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 20.000 WE.			17	von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung je 10.000 WE, jedoch ohne gemauerte Kehrfläche	10'50
Einmalige Reinigung für jeden Meter			VII. Wasch- und Kochkessel		
Einmalige Reinigung			Einmalige Reinigung		
6	eines engen Rauchfanges oder Bastardrauchfanges	2'30	18	eines gewöhnlichen Waschkessels	3'60
7	eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt bis 18.000 cm ²	5'10	19	eines Kochkessels in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	10'50
8	eines schließbaren Rauchfanges ..	9'10	20	eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den Quadratmeter Kehrfläche	7'25
9	eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt von über 18.000 cm ² und einem Steigisenband	12'60	VIII. Verschiedenes		
9 a	für jedes weitere Steigisenband (pro Meter Rauchfang)	9'25	21	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr	17'40
V. Kochherde			22	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den Quadratmeter Kehrfläche	3'60
Einmalige Reinigung			23	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer	
10	eines Herdes ohne oder mit einem Bratrohr	3'60			

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
	Selchkammer samt vorausgegan- gener Reinigung und Beigabe des Materials für den Quadratmeter Kehrfläche	17'40		proben, Zugmessungen, usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unter- nehmer (Geschäftsführer)	105'—
24	Einmaliges Abziehen eines Rauch- fanges	20'85		für jede notwendigerweise ver- wendete Hilfskraft (Gesellen, Ge- hilfen)	80'—
25	Einmaliges gleichenweises Abzie- hen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	11'35		für jeden notwendigerweise ver- wendeten Lehrling im zweiten oder dritten Lehrjahr	19'75
26	Vorschriftsmäßige dauerhafte Be- zeichnung eines Rauchfangputz- türchens samt Beigabe des Materials	17'40	IX. Spezialrauchfänge		
27	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, erster Teilsatz der Wiener Kehr- verordnung)	50% der je- weiligen Kehrkosten	Einmalige Reinigung		
			30	eines Abgassammlers mit Metall- rohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	16'20
28	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als ein Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, zweiter Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	die jeweiligen Kehrkosten	30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	24'15
29	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Dicht-		31	eines Thermophorrauchfanges oder eines Sammelrauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	22'70
			31 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	34'—